

VORWORT

LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in dieser ersten Ausgabe des Jahres 2011 des Newsletters haben die beitragenden Fachkanzleien erneut Nachrichten zusammengetragen, die für die Unternehmen in Deutschland und in Italien bedeutsam sind und Einfluss auf den deutsch-italienischen Wirtschaftsaustausch haben.

Deutschland ist konstant bestrebt seine Attraktivität als Wirtschaftsstandort zu verbessern und seine Nachteile gegenüber anderen Märkten zu beseitigen. Nachdem mit dem MoMiG auf die „Flucht“ von deutschen Unternehmensgründern durch Einführung der Ein-Euro-GmbH reagiert wurde und mit der Reform der Unternehmensbesteuerung die Steuerlast wirksam eingegrenzt wurde, stehen nunmehr Änderungen an, die eine Abwanderung von Unternehmen in Länder verhindern sollen, die günstigere Sanierungsregelungen bereithalten. Details hierzu finden sich in dem Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ GSK Stockmann + Kollegen auf Seite 4.

Italien hat die Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie dazu genutzt, die Mediation in manchen Bereichen zwingend vorzuschreiben (siehe dazu den Beitrag der Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ Matera Bonaccorsi Hein & Partner auf Seite 11) und sie durch die Einführung zusätzlicher Vorteile aufzuwerten. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Regelung wonach die Kosten des erfolgreichen Verfahrens als Steuerguthaben geltend gemacht werden können.

Die Mediation wird nach Inkrafttreten auch der letzten Regelungen der entsprechenden Gesetze in Italien und in Deutschland an Bedeutung gewinnen und insbesondere von Unternehmen verstärkt genutzt werden. Die Mediationsordnung der Deutsch-Italienischen Handelskammer ist unter www.deinternational.it abrufbar.

Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“

DEinternational AKTUELL

08.02.2011: BUSINESS COACHING: „MADE-IN“ PROBLEMATIKEN IN ITALIEN

Zeit: 08.02.2011, 17:30 – 20:00 Uhr

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Mailand

10.02.2011: BUSINESS COACHING: INTERNATIONALE MEDIATION: EFFIZIENTE UND KOSTENGÜNSTIGE LÖSUNG FÜR LÄNDERÜBERGREIFENDE STREITFRAGEN

Zeit: 10.02.2011, 15:00 – 18:00 Uhr

Ort: Villa Canossa, via alle Cave 21, 31032 Casale sul Sile | Treviso

08.03.2011: BUSINESS COACHING: ERÖFFNUNG UND VERWALTUNG VON KONSIGNATIONSLAGERN, BETRIEBSSTÄTTEN UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND

Zeit: 08.03.2011, 14:30 – 17:30 Uhr

Ort: Confindustria Bergamo

Einladungen und nähere Informationen unter www.deinternational.it

GESELLSCHAFTSRECHT	
ITALIEN:	Gültigkeit von <i>Ultra Vires</i> Handlungen von Aktiengesellschaften Seite 4
DEUTSCHLAND:	Erleichterte Voraussetzungen für Debt-Equity-Swaps (DES) in Deutschland Seite 4
CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
ITALIEN:	Die <i>corporate governance</i> mit weitreichenden international-rechtlichen Auswirkungen Seite 5
DEUTSCHLAND:	Gesetzesdekret 231/01 = „Compliance“ (?) Seite 5
MERGERS & ACQUISITIONS	
ITALIEN:	Photovoltaik im Mittelpunkt der M&A – Transaktionen in Italien Seite 6
DEUTSCHLAND:	Neuregelung bei Anteilsübertragung und Verlustvorträgen von Kapitalgesellschaften Seite 6
BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN	
ITALIEN:	Abänderung der Strafen, welche im Falle von Berichtigungen zur Anwendung kommen Seite 8
ITALIEN:	Geänderte Abschreibungsregeln Seite 8
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
DEUTSCHLAND:	Veranstaltungsleistungen - neue Rechtslage ab 2011 Seite 9
ARBEITSRECHT	
DEUTSCHLAND:	Neues Gesetz zum Europäischen Betriebsrat Seite 9
EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN	
ITALIEN:	Unterscheidung zwischen Arbeitnehmerentsendung und anderen Dienstleistungen Seite 10
DEUTSCHLAND:	Umstellung auf Elektronisches Lohnsteuerverfahren „Elstam“ Seite 10
HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT	
ITALIEN:	Das zwingende Mediationsverfahren im italienischen Zivil- und Handelsrecht .. Seite 11
DEUTSCHLAND:	BGH: Handelsvertreterausgleich auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern Seite 11
PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT	
ITALIEN:	Piraterie von Videospielen Seite 12
DEUTSCHLAND:	Markenschutz für Pasto Pronto Seite 12
PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN	
ITALIEN:	<i>Exceptio compromissi</i> - Qualifikation Seite 13
PRODUZENTENHAFTUNG	
ITALIEN:	Haftungsausschluss bei nachträglich eintretendem Produktfehler Seite 13
LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT	
ITALIEN:	Gesetzesentwurf über die Ursprungsbezeichnung verabschiedet Seite 14
EUROPA:	Dioxin-Fund in einigen Lebens- und Futtermitteln in Deutschland und Schnellwarnsystem Seite 14
KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
ITALIEN:	Neue EU-Wettbewerbsvorschriften für die Zusammenarbeit zwischen konkurrierenden Unternehmen Seite 15

	BESTEuerung VON PERSONEN	
ITALIEN:	Steuerliche Anreize für die Rückkehr von Arbeitskräften nach Italien	Seite 15
	PRIVACY	
ITALIEN:	Ab den 1.1.2011 ist die „Inverssuche“ der Telefonabonnenten wieder zugelassen	Seite 16
	INSOLVENZRECHT	
ITALIEN:	ARGE	Seite 16
	BAU- UND IMMOBILIENRECHT	
ITALIEN:	Das “negotium mixtum cum donatione”: ein indirektes Rechtsgeschäft und kein gemischter Vertrag	Seite 17
	APPALTI	
ITALIEN:	Prüfung der technischen und beruflichen Anforderungen	Seite 17
	ENERGIERECHT	
ITALIEN:	Die neue Regelung über Immobilienleasinggeschäfte: Auswirkungen auf den Photovoltaikbereich	Seite 18
	DIRITTO FARMACEUTICO, DEI DISPOSITIVI MEDICI E DEI COSMETICI	
ITALIEN:	“Millionenpatente” für Generika und Biosimilars im Ablauf	Seite 18
	STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
ITALIEN:	Schutz vor Verdoppelung der Verjährungsfristen der Steuerperioden.....	Seite 19

ITALIEN: GÜLTIGKEIT VON ULTRA VIRES HANDLUNGEN VON AKTIENGESELLSCHAFTEN

Der oberste italienische Gerichtshof hat sich kürzlich abweichend von der herrschenden Meinung zu Handlungen von Geschäftsführern von Aktiengesellschaften geäußert, die über den Gesellschaftszweck der Gesellschaft hinausgehen. Eine Aktiengesellschaft war für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft derselben Unternehmensgruppe mit einer Bürgschaft zugunsten einer Bank eingestanden. Die Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften mit gleichem Alleingeschäftsführer hatten dieses Vorgehen genehmigt. Der oberste Gerichtshof hielt u.a. folgendes fest: a) der Beschluss, mit dem der Abschluss eines Vertrages (der nicht unter den Gesellschaftszweck fällt) durch den Geschäftsführer mit einer nicht gutgläubigen Partei genehmigt wird, ist wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Gesellschaftszweck nichtig; b) die von einer Gesellschaft zugunsten einer anderen vom selben Alleingeschäftsführer verwalteten Gesellschaft erlassene Bürgschaft ist wegen Interessenkonflikts aufhebbar, auch wenn der Letztere von beiden Gesellschafterversammlungen einstimmig hierzu ermächtigt worden ist. Es bleibt abzuwarten, ob es sich vorliegend um einen Einzelbeschluss handelt oder ob dieser in Zukunft vom obersten italienischen Gerichtshof bekräftigt wird.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@agnoli-giuggioli.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
4**DEUTSCHLAND: ERLEICHTERTE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEBT-EQUITY-SWAPS (DES) IN DEUTSCHLAND**

In den letzten Jahren hat es sich in Deutschland zunehmend eingebürgert, dass Unternehmen in einer Krisensituation ihren Geschäftssitz nach Großbritannien verlegen, um die besseren Sanierungsmöglichkeiten zu nutzen, die das englische Insolvenzrecht bietet, insbesondere die Möglichkeit, einen DES durchzuführen. Bei einem DES kann die Gläubigermehrheit bestimmen, dass die Gesellschaftsgläubiger ihre Forderungen gegen die Gesellschaft in Beteiligungen umwandeln müssen, ohne dass die ursprünglichen Gesellschafter, deren Anteile dadurch verwässert werden, dem zustimmen müssten. In Deutschland hingegen ist die Durchführung eines DES aufgrund steuerlicher Risiken, und weil die ursprünglichen Gesellschafter doch zustimmen müssen, schwierig. Um die Durchführung eines DES zu erleichtern und eine weitere „Flucht“ von Unternehmen nach Großbritannien zu verhindern, steht die Einführung einer Reihe von Erleichterungen für DES im deutschen Insolvenzrecht bevor. Insbesondere wird die Zustimmung der ursprünglichen Gesellschafter nicht mehr notwendig sein. Vielleicht werden sanierungswillige Unternehmen künftig auch Deutschland ansteuern.



RA Dr. Karl von Hase
hase@gsk.de
 Avv. u. RAin Roberta Correnti, LL.M.
correnti@gsk.de
www.gsk.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer



**ITALIEN: DIE CORPORATE GOVERNANCE MIT WEITREICHENDEN
INTERNATIONAL-RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN**

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20.01.2011 im Verfahren C-90/09P, betreffend die gesamtschuldnerische Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften begangenen Verletzungen der Wettbewerbsregeln, ist ein exemplarisches Beispiel der grundlegenden Bedeutung der corporate governance in den Unternehmensgruppen.

Der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass die Vermutung eines bestimmenden Einflusses der Mutter- auf die Tochtergesellschaft für das rechtswidrige Verhalten nur dann entkräftet werden kann, wenn der Nachweis der Eigenständigkeit der Tochtergesellschaft bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsgebarung und-politik erbracht werden kann.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass in Italien die Tochtergesellschaften verpflichtet sind (Art. 2497-bis ZGB), in Schriftverkehr und Dokumenten sowie durch Eintragung im Handelsregister, jene Gesellschaft anzugeben, deren Leitungs- und Kontrollfunktion sie unterliegen.

Ausschlaggebend für die Feststellung einer solidarischen Haftung aus der Verletzung von EU-Bestimmungen kann auch das sog. Organisationsmodell laut Ges.v.V. 231/01 sein, das mittlerweile für die Vermeidung einer strafrechtlichen Haftung der italienischen Kapitalgesellschaften unumgänglich ist.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin
info@rimbl.com
www.rimbl.com

SEITE
5**DEUTSCHLAND: GESETZESDEKRET 231/01 = „COMPLIANCE“ (?)**

Zahlreiche Aspekte des Decreto Legislativo 231/01 werden in Deutschland unter dem Schlagwort „Compliance“ diskutiert, während der Begriff Corporate Governance eine engere Bedeutung hat.

Von der Sanktion her kann man die zivilrechtliche Haftung von der öffentlich-rechtlichen unterscheiden. Eine offensichtliche Verbindung entsteht, wenn ein Geschäftsleiter oder ein Aufsichtsratsmitglied für Schäden haftbar gemacht wird, die dem Unternehmen etwa durch die Verhängung eines Bußgelds entstehen. Dem Manager wird dann vorgeworfen, er habe das Unternehmen nicht so organisiert, dass die Befolgung aller maßgeblichen Normen gewährleistet ist.

Bei der Konkretisierung dieser Universalpflicht, öffnet sich dann das weite Feld Compliance: Datenschutz, IT-Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Mobbing-Prävention, Tax-Compliance, Unternehmenskrise etc.

Die maßgeblichen Vorschriften sind in verschiedenen Gesetzen verstreut. Die auch in D.lgs. 231/2001 angesprochenen Risk-Management-Systeme finden sich andeutungsweise in § 91 Aktiengesetz, der dem Grundgedanken nach auch bei GmbH gilt.

Einige der vielfältigen Compliance-Aspekte sollen in den nächsten Ausgaben an dieser Stelle angesprochen werden.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



**ITALIEN: PHOTOVOLTAIK IM MITTELPUNKT DER M&A –
TRANSAKTIONEN IN ITALIEN**

Die Wirtschaftskrise hat das Wachstum der Solaranlagenbranche nicht gebremst, die immer mehr in den Mittelpunkt von M&A-Transaktionen rückt. Die Richtlinie 2009/28/EG verpflichtete Italien dazu, einen Anteil von mindestens 17% an Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen.

Die italienische Regierung wurde durch das Parlament mit Gesetz Nr. 96 vom 4. Juni 2010 dazu ermächtigt, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Meldung der Tätigkeitsaufnahme nach Art. 22 und 23, DPR Nr. 380/2001) für die Anlagen vorzusehen, die weniger als 1 MW Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen.

Der Entwurf des gesetzesvertretenden Dekrets für die Umsetzung der EU-Richtlinie sieht aber eine Einschränkung der Förderung durch die Tarife Conto Energia für die Photovoltaikanlagen mit Modulen am Boden in ländlichen Gebieten und einer Nennleistung von mehr als 1 MW Strom vor. Diese Bestimmung wird noch heftig diskutiert und möglicherweise abgeändert.

Auch wenn GSE mit Ministerialdekret vom 6. August 2010 (das sogenannte dritte Conto Energia) die Förderungen für die Solaranlagen einschränkte, die 2011, 2012 und 2013 in Betrieb gehen, nehmen die M&A-Transaktionen in der Photovoltaikbranche ständig zu, da Italien europa- und weltweit zu den interessantesten Märkten zählt.



Avv. und RA Mattia Dalla Costa
mattia.dallacosta@cbalex.it
Dr. Hannes Spinell | hannes.spinell@cbalex.it
www.cbalex.it

SEITE
6**DEUTSCHLAND: NEUREGELUNG BEI ANTEILSÜBERTRAGUNG UND
VERLUSTVORTRÄGEN VON KAPITALGESELLSCHAFTEN**

Seit 2008 können in Deutschland bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft deren bis dahin steuerlich nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise untergehen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% bzw. mehr als 25% der Anteile übertragen werden.

Ab 2010 wurde der übertragenen Gesellschaft ein Verschonungsbetrag in Höhe der vorhandenen stillen Reserven eingeräumt. Die Verlustvorträge bleiben danach erhalten, soweit sie durch stille Reserven in deren steuerpflichtigem Betriebsvermögen gedeckt sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wird diese Regelung in zweifacher Hinsicht abgeändert.

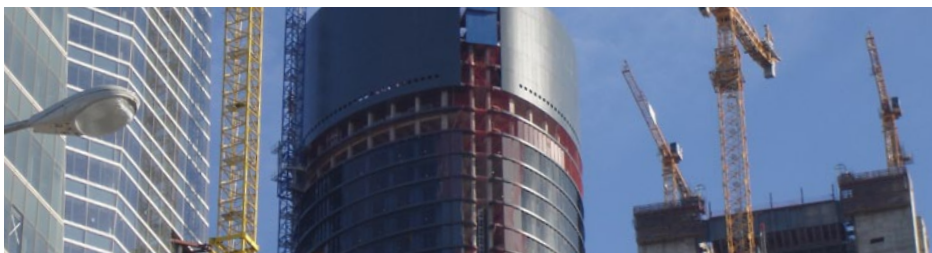
- Nunmehr wird bei der Berechnung der stillen Reserven nicht nur das inländische Betriebsvermögen berücksichtigt, sondern auch das ausländische Betriebsvermögen, für das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht.
- Die stillen Reserven sind grundsätzlich durch Gegenüberstellung des steuerlichen Eigenkapitals und des gemeinen Werts der Anteile der Gesellschaft zu ermitteln. Da diese Methode im Falle eines negativen Eigenkapitals zu unerwünschten Verlustnutzungen führte, sieht die Neuregelung vor, dass insoweit nicht der gemeine Wert der Anteile der Gesellschaft, sondern der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens der Körperschaft maßgebend ist.

Die Neuregelungen sind erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2010 anwendbar.



RA FAStR StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de





© Foto: C. Schmitz

ITALIEN: NEUE MARKTZUGANGSVORAUSSETZUNG FÜR TRAGENDE STAHLPRODUKTE

In Italien wurden besondere technischen Normen eingeführt, die bei der Projektierung, Ausführung und Abnahme von Bauten hinsichtlich mechanische Widerstandsfähigkeit, Stabilität und Haltbarkeit, zu beachten sind. Für Stahlprodukte, angefangen von Beton-eisen bis hin zu fertigen Stahlbauelementen, schreiben sie unter anderem vor, dass die Produktionsbetriebe, die diese Produkte herstellen und/oder verarbeiten als sog. „Centro di Trasformazione Acciai“ in Italien attestiert sind. Von einem nicht attestierten Betrieb stam-mende Stahlprodukte dürfen auf Baustellen in Italien nicht mehr angenommen werden.

Nähere Informationen dazu sowie Unterstützung bei der Beantragung bietet die DEinter-national Italia Srl.

*Ansprechpartner: Heinz-Georg Krolovitsch, Tel.: +39.02.398009.29,
Mail: recht@deinternational.it*

SEITE

7

Fachübersetzungen
traduzioni tecniche

Beglaubigte Übersetzungen
traduzioni giurate

Dolmetschen *interpretariato*

transmit
DEUTSCHLAND

Die Zukunft der Übersetzung

**www.transmit-
deutschland.de**

BESTEUERUNG VON UNTERNEHMEN**ITALIEN: ABÄNDERUNG DER STRAFEN, WELCHE IM FALLE VON BERICHTIGUNGEN ZUR ANWENDUNG KOMMEN**

Das Stabilitätsgesetz 2011 (Gesetz Nr. 220 vom 13/12/2010) hat die Strafen, welche im Falle von Berichtigungen zur Anwendung kommen, abgeändert.

Für all jene Vergehen, welche ab dem 01.02.2011 begangen werden, wurden die, im Falle von freiwilligen Berichtigungen, anwendbaren Strafen wie folgt abgeändert:

- von 1/12 auf 1/10 der Mindeststrafe, wenn die unterlassene bzw. nur partielle Steuerzahlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Vergehens richtiggestellt wird;
- von 1/10 auf 1/8 der Mindeststeuer, wenn die eventuellen Fehler oder Unterlassungen innerhalb der Einreichungsfrist jener Steuererklärung richtiggestellt werden, die sich auf das Jahr bezieht, in welchem das Vergehen vorgenommen wurde, bzw., falls keine periodische Steuererklärung vorgesehen ist, innerhalb von einem Jahr nach der Unterlassung oder dem begangenen Fehler; dies gilt auch dann, wenn sich die gegenständlichen Fehler oder Unterlassungen auf die Berechnung oder Entrichtung der Steuer selbst auswirken;
- von 1/12 auf 1/10 der Mindeststrafe, welche für unterlassene Einreichungen der Steuererklärung vorgesehen ist, sofern diese mit einer Verspätung von nicht mehr als 90 Tagen eingereicht wird.



Dott. Dirk Prato
dirk.prato@hager-partners.it

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE

8

ITALIEN: GEÄNDERTE ABSCHREIBUNGSREGELN

Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 wurde die Möglichkeit der Sofortabschreibung abnutzbarer, beweglicher und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeschränkt.

Früher konnten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 410 € in voller Höhe gewinnmindernd abgezogen werden. Ab 2008 sah die Neuregelung einen Sofortabzug nur noch bei Aufwendungen von bis zu 150 € vor. Darüber hinaus wurde für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € der sog. Sammelposten eingeführt. Die dort eingestellten Wirtschaftsgüter wurden im Rahmen der sogenannten Poolabschreibung über 5 Jahre abgeschrieben.

Nach nur zwei Jahren wurde die Neuregelung durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums modifiziert. Der Steuerpflichtige kann jetzt in jedem Wirtschaftsjahr wählen, ob er

- die Wirtschaftsgüter nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreibt,
- bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410 € die Aufwendungen sofort abzieht,
- oder für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € einen Sammelposten bildet, der über fünf Jahre verteilt aufzulösen ist.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht
r.mader@mader-stadler.de

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



UMSATZSTEUER UND ZÖLLE**DEUTSCHLAND: VERANSTALTUNGSLEISTUNGEN -
NEUE RECHTSLAGE AB 2011**

Bis 31.12.2010 unterlagen kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen dort der Umsatzsteuer (USt.), wo sie tatsächlich ausgeführt wurden und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber Unternehmern (B2B) oder Nichtunternehmern (B2C) erfolgten.

Ab 01.01.2011 gilt dies nur noch, sofern diese Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) oder aber an Unternehmer (B2B), erbracht werden, die in Deutschland ihr Unternehmen betreiben. Erbringt ein ausländischer Unternehmer hingegen künftig diese Leistungen in Deutschland an einen im Ausland ansässigen Unternehmer, so ist dies nicht mehr in Deutschland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Registrierung als Unternehmer in Deutschland entfällt dann ebenfalls.

Handelt es sich jedoch um die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für solche Veranstaltungen, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Eintrittskarten bei in Deutschland durchgeführten Veranstaltungen in allen Fällen der deutsche USt.



RA FASr StB Andreas Jokisch
andreas.jokisch@pape-co.de
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier
andreas.klier@pape-co.de
www.pape-co.de

SEITE
9**ARBEITSRECHT****DEUTSCHLAND: NEUES GESETZ ZUM EUROPÄISCHEN BETRIEBSRAT**

Das Bundeskabinett hat am 15. Dezember dem Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums zur Umsetzung der neuen EBR Richtlinie in das Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG) zugestimmt. Mit einem In-Kraft-Treten ist noch vor dem 05.06.2011 zu rechnen.

Zu den wesentlichen Neuerungen gehört ein gestärktes Informationsrecht des Europäischen Betriebsrats (EBR) „zur Feststellung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit“. Als länderübergreifend werden Angelegenheiten erachtet, die das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt oder aber mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. Dazu gehören Angelegenheiten, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen wichtig sind oder die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen.“

Es bleibt abzuwarten, ob und wie Informationsersuchen und Unterlassungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden können. Wegen der zahlreichen Übergangsregelungen besteht eventuell Anpassungsbedarf bei bestehenden Vereinbarungen, zudem ist mit einem Anwachsen der Anfragen zu rechnen.



RA Mario Prudentino
m.prudentino@pr-rh.de
www.pr-rh.de

ITALIEN: UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ARBEITNEHMERENTSENDUNG UND ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN

Am 9. September 2010 hat der Generalanwalt des europäischen Gerichtshofs in seinen Schlussanträgen zu den verbundenen Rechtssachen C-307/09 bis C-309/09 aus dem Jahr 2009 geklärt, wie man die Überlassung von Arbeitnehmern im Rahmen einer Arbeitsentsendung von anderen üblichen Dienstleistungskategorien zwischen in verschiedenen Mitgliedsstaaten ansässigen Rechtssubjekten unterscheidet.

Laut Generalanwalt muss für die Bestimmung, ob eine Überlassung von Arbeitnehmern besteht, geprüft werden, ob der Zweck der Dienstleistung ausschließlich darin liegt, einer Nutzerfirma Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, oder ob der Transfer von Arbeitnehmern dagegen zu einer anderen Leistung gehört, die ein in einem Staat A ansässiges Unternehmen sich verpflichtet hat, für ein anderes, in einem Staat B ansässiges Unternehmen zu erbringen.

Wenn zum Beispiel ein Unternehmen A, das auf Softwareinstallation spezialisiert ist, seine Techniker in ein anderes EU-Unternehmen B sendet, um dessen Informatiksystem zu entwickeln, gehört der Transfer der Arbeitnehmer zur Erbringung von IT-Dienstleistungen seitens des Unternehmens A; daher liegt in diesem Falle keine Überlassung von Arbeitnehmern vor.



Dott. Amedeo Domanti
a.domanti@vasapolli.it
www.vasapolli.it

SEITE
10**DEUTSCHLAND: UMSTELLUNG AUF ELEKTRONISCHES LOHNSTEUER-VERFAHREN „ELSTAM“**

Die Einführung elektronischer Lohnsteuerkarten im Jahr 2012 wird auch bei Expatriates zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands führen. Sämtliche steuerlichen Informationen der Arbeitnehmer können damit elektronisch verarbeitet und auch abgeglichen werden. Der Arbeitgeber wird künftig alle steuerlich relevanten Informationen seiner Mitarbeiter wie Steuerklasse, Kinder, Kircheng Zugehörigkeit, Freibeträge, direkt von der Finanzverwaltung erhalten. Ab Mitte 2011 wird das System „Elstam“ mit einigen ausgewählten Arbeitgebern getestet.

Die Lohnsteuerkarte aus Papier hat nun (fast) ausgedient. Die Karten des Vorjahres werden in 2011 vom Arbeitgeber weiter benutzt. Mitarbeiter, die neu in Deutschland eine Tätigkeit aufnehmen, erhalten vom Finanzamt ihres Wohnsitzes eine „Ersatzbescheinigung“.

Ändert sich bei einem bereits in Deutschland tätigen Mitarbeiter ein Merkmal (Kindesgeburt, Fahrstrecke zur Arbeit verlängert sich), muss der Mitarbeiter die Änderung beim Finanzamt in Karte oder Ersatzbescheinigung eintragen lassen.

Damit 2012 alle Daten richtig auf der neuen elektronischen Lohnsteuerkarte erfasst sind, müssen im Herbst 2011 alle Freibeträge und andere Eintragungen, die eines Antrags bedürfen, erneut beantragt werden.



StB Ingeborg Hofer
ingeborg.hofer@konlus.de
WP Christoph Kneip
christoph.kneip@konlus.de
www.konlus.de

ITALIEN: DAS ZWINGENDE MEDIATIONSVERFAHREN IM ITALIENISCHEN ZIVIL- UND HANDELSRECHT

Das Mediationsverfahren, über das schon im Newsletter März 2010 berichtet wurde, wird in Italien ab dem 20. März 2011 in bestimmten zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten obligatorisch. Dies gilt beispielsweise bei mietrechtlichen Angelegenheiten und bei Streitsachen, die Bank-, Finanz- oder Versicherungsverträge betreffen, sowie bei der Betriebspacht und der Arzthaftung. Eine abschließende Aufzählung ist in Art. 5 Gesetzesverordnung 28/2010 enthalten. Wird in diesen Fällen ohne vorherige Durchführung der Mediation Klage erhoben, wird das Gericht den Rechtsstreit vertagen und erst dann zur Sache verhandeln, wenn das Mediationsverfahren zum Abschluss gekommen ist.

Kommt es im Rahmen des Mediationsverfahrens zur gütlichen Einigung, stellt das Vergleichsprotokoll einen Vollstreckungstitel dar. Weigert sich hingegen eine der Parteien, dem vom Mediator vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen und fällt das Zivilgericht später ein Urteil, das inhaltlich mit dem Vorschlag des Mediators übereinstimmt, hat diejenige Partei, die den Vergleich abgelehnt hatte, die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite zu tragen.



RAin u. Avv. Susanne Hein
susanne.hein@mblegale.it
 Avv. Federica Brevetti
federica.brevetti@mblegale.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
11**DEUTSCHLAND: BGH: HANDELSVERTRETERAUSGLEICH AUCH BEI BESONDERS LANGLEBIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN**

Ähnlich wie art. 1751 c.c. sieht das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) in § 89b vor, dass der Handelsvertreter einen angemessenen Ausgleich verlangen kann, wenn und soweit dem Unternehmer auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile bleiben.

Mit Urteil vom 17.11.2010 (Az.: VIII ZR 332/09) hat der BGH klargestellt, dass dem Unternehmer auch bei besonders langlebigen Wirtschaftsgütern ausgleichspflichtige Unternehmervorteile verbleiben können.

Zwar seien angesichts der Lebensdauer der hier vertriebenen Industriefußböden von ca. 25 Jahren Aufträge zur vollständigen Erneuerung typischerweise nur mit großem zeitlichen Abstand zu erwarten.

Dennoch sei mit Folgeaufträgen von expandierenden Unternehmen zu rechnen, oder mit Nachbestellungen zwecks Reparaturen.

Die dem Unternehmen verbleibenden Vorteile hat das Gericht erforderlichenfalls zu schätzen, in Gestalt einer Umsatzprognose. Lässt sich die Abwanderungsquote mangels ausreichender Anhaltspunkte für die Kundenbewegungen nicht konkret ermitteln, kann auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Üblicherweise geht man von 20% Abwanderung pro Jahr aus.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.
a.seitz@mader-stadler.de
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer



ITALIEN: PIRATERIE VON VIDEOSPIELEN

Einige aktuelle Entscheidungen der auf geistiges Eigentum spezialisierten Sektionen der Gerichte in Mailand, Rom und Palermo haben die Rechtswidrigkeit von sog. "game copiers" (Geräte, wie die berühmte "Revolution 4" - welche es erlauben, illegale Kopien von Videospielen auf Nintendo DS Konsolen herunterzuladen).

Die oben genannten Gerichte haben folglich den von Nintendo gegen einige Gesellschaften gestellten Anträgen stattgegeben, welche "game copiers" herstellten. Die Gerichte stellten fest, dass jene Geräte vorwiegend den Zweck verfolgten, die von Nintendo auf Konsolen und Videospielen eingerichteten technischen Schutzmaßnahmen zu umgehen, weshalb sie Artikel 171-ter lit. f) des Urhebergesetzes verletzen.

Die Vorträge der Beklagten, wonach die fraglichen Geräte deshalb als legal angesehen werden müssten, weil sie neben der Nutzung von illegal kopierten Videospielen auch legalen Zwecken dienten (wie z.B. die Kapazität und das Potential der Konsolen zu erhöhen und die Nutzung von Videospielen sog. "Homebrews" und anderen multimedialen Inhalten zu erlauben).



MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RA In Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

SEITE
12

DEUTSCHLAND: MARKENSCHUTZ FÜR PASTO PRONTO

Für ein Restaurant mit Pizza-Lieferservice ist die Wort-/Bild-Marke „Pasto Pronto“ geschützt. Ein Konkurrent betreibt am selben Ort einen Pizza-Lieferservice, den er auf einer Webseite bewirbt, die u.a. über die Domain „pastopronto“ zugänglich ist. Vor dem OLG München stritten die Parteien, ob die Verwendung der Domain „pastopronto“ die Marke des Klägers verletze. Der Beklagte meinte, „Pasto Pronto“ sei beschreibend, Markenschutz bestehe deshalb für das Bild, nicht für das Wort. Er nutze aber nur das Wort, und dies beschreibend, für fertiges Essen. Das OLG gab dem Kläger recht. Den deutschen Verkehrskreisen sei die Bedeutung von „pasto pronto“ nicht geläufig. -



OLG München, Beschluß vom 11.01.2011 - 6 W 1279/10 - Pasto Pronto

GRAF VON WESTPHALEN

Dr. Kristofer Bott
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für gewerblichen Rechtsschutz
k.bott@gvw.com
www.gvw.com

PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**ITALIEN: EXCEPTIO COMPROMISSI - QUALIFIKATION**

Es ist lange strittig gewesen, ob die Einwendung des Bestehens einer Schiedsvereinbarung als Einwendung der fehlenden Gerichtsbarkeit oder der fehlenden Zuständigkeit zu qualifizieren war. Der Kassationshof neigte dazu, die exceptio compromissi als eine Frage der Zuständigkeit zu betrachten; diese Ansicht ist vom Kassationshof später aufgegeben worden: es ist behauptet worden, dass die Zuweisung einer Streitigkeit einem Schiedsgericht einen Verzicht auf den ordentlichen Klageweg darstellt, und somit als materielle Einwendung einzustufen ist. Die Reform des Schiedsgerichtswesens in 2006 (Gesetzesverordnung 40/2006) hat die Frage endgültig gelöst; Art. 819ter c.p.c. legt nun fest, dass ein Urteil, mit dem ein Gericht bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung die eigene Zuständigkeit behauptet oder verneint, im Wege der Zuständigkeitsbeschwerde angefochten werden kann. Der Kassationshof hat aber mit Urteil Nr.19047/2010 klargestellt, dass die zitierte Vorschrift nur auf Urteile in Bezug auf Schiedsverfahren, die nach dem 2.3.2006 eingeleitet worden sind, Anwendung findet.



Avv. RA Robert Rudek
info@brsa.it
www.brsa.it

PRODUZENTENHAFTUNGSEITE
13**ITALIEN: HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI NACHTRÄGLICH EINTRETENDEM PRODUKTFEHLER**

Im Bereich der Produkthaftung gilt im Codice del Consumo (italienisches Verbraucherschutzgesetz) der Grundsatz der objektiven Haftung, d.h. der Hersteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die Folge eines von ihm hergestellten, mangelhaften Produktes sind. Verantwortlich ist auch der Hersteller eines Teilprodukts oder eines Grundstoffs, welcher zur Herstellung des Endprodukts, das den Schaden verursacht hat, verwendet wurde, es sei denn der Produktfehler ist gänzlich auf die Konzeptionierung des Produkts bzw. auf die Übereinstimmung mit den vom Hersteller gelieferten Anleitungen zurückzuführen.



Die objektive Haftung des Herstellers erweist sich jedoch als abgeschwächt, da sich dieser entlasten kann, indem er unter anderem beweist, dass der Produktfehler, der den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, noch nicht vorhanden war. In der jüngsten Rechtsprechung wurde wiederholt betont, dass, um die Verantwortung des Herstellers annehmen zu können, der Geschädigte, lediglich beweisen muss, dass die Benutzung des Produkts unter gewöhnlichen Umständen nicht zu erwartende Folgen hatte. Es wurde aber auch hervorgehoben, dass es andererseits dem Hersteller obliegt zu beweisen, dass der Schaden nicht auf einem Produktfehler beruht, der schon vor dem Inverkehrbringen des Produktes existierte.



Avv. Marco De Stefanis
marco.destefanis@heussen-italia.it
www.heussen-italia.it

ITALIEN: GESETZESENTWURF ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG VERABSCHIEDET

Am vergangenen 18. Januar wurde in Italien der Gesetzesentwurf über „Bestimmungen zur Kennzeichnung und zur Qualität von Lebensmitteln“ verabschiedet, der auch Vorschriften zur Ursprungsangabe enthält. Dieses Gesetz führt neue Pflichtangaben in der Kennzeichnung einer Etikette, u.a. die Angabe des Ursprungsorts oder der Herkunft des Produkts (inklusive Lebensmittel). Für verarbeitete Produkte muss sich die Angabe auf den Ort beziehen, an dem sie der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden und der und der Ort des Anbaus des hauptsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffes. Diese Regeln sind allerdings nicht sofort anwendbar, sondern es ist der Erlass von Durchführungsvorschriften notwendig. Zudem hat die Europäische Kommission bereits angekündigt, dass sie Italien um Klarstellung im Hinblick auf eine eventuelle Europarechtswidrigkeit der erlassenen Neuregelung bitten wird.



meyer // meisterernst

RAin Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

EUROPA: DIOXIN-FUND IN EINIGEN LEBENS- UND FUTTERMITTELN IN DEUTSCHLAND UND SCHNELLWARNSYSTEM

Die deutschen Behörden haben die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten über das Schnellwarnsystem für Leben- und Futtermittel (RASFF) darüber informiert, dass eine Partie von Industrie-Fettsäuren mit Fettsäuren, die zur Futtermittelherstellung bestimmt war, vermischt worden ist und dass daher das Risiko bestünde, dass Dioxinverseuchte Futtermittel und Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem EU-Markt sind. Manche Mitgliedstaaten, u.a. Italien haben reagiert. So hat das italienische Gesundheitsministerium auf seiner Website am 8.1.2011 ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem es alle Lebensmittelunternehmen, die Produkte tierischer Herkunft nach Italien einführen, auffordert, entsprechende spezifische innerbetriebliche Eigenkontrollen durchzuführen, um zu gewährleisten, dass ihre Produkte mit den lebensmittelsicherheitsrechtlichen Vorschriften übereinstimmen und u.a. die in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 festgelegten Höchstwerte für Dioxin einhalten. Alle Lebensmittelunternehmen sind in der Tat gut beraten, verstärkt innerbetrieblichen Eigenkontrollen durchzuführen, so indem man sich z.B. von den Lieferanten geeignete gesundheitsbezogene Zusagen geben lässt und indem man selbst die Produkte durch entsprechende Analysen auf Dioxinrückstände überprüft.



meyer // meisterernst

RAin Dr. Barbara Klaus
klaus@meyer-meisterernst.com
www.meyer-meisterernst.de

SEITE
14

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT**ITALIEN: NEUE EU-WETTBEWERBSVORSCHRIFTEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KONKURRIERENDEN UNTERNEHMEN**

Am 1.01.2011 sind die EU-VO 1217/2010 und 1218/2010 der Kommission vom 14.12.2010 über die Anwendung von Art. 101, Abs. 3 AEUV auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung sowie Spezialisierungsvereinbarungen in Kraft getreten.

Die neuen Verordnungen werden in Italien, wie in der Vergangenheit die außer Kraft getretenen EU-VO 2658/2000 und 2659/2000, direkt angewandt, wenn der Sachverhalt einen erheblichen Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben kann.

Die neuen Verordnungen geben den Unternehmen klarere Vorgaben, welche Arten von Zusammenarbeit erlaubt sind, und insbesondere, betreffend die Auftragsforschung, oder die Nutzung der Ergebnisse durch eine Vertragspartei mit einer Exklusivlizenz (VO 1217/2010), oder der nur teilweise Verzicht auf die Herstellung bestimmter Produkte oder Erbringung bestimmter Dienstleistungen (VO 1218/2010).

In jedem Fall, finden die EU-VO 2658/2000 und 2659/2000 noch für einen Zeitraum von zwei Jahren für am 31.12.2010 gültige Vereinbarungen Anwendung, welche nicht den Freistellungsvoraussetzungen der neuen Verordnungen entsprechen.



**Pirola
Pennuto
Zei
& Associati**
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

SEITE
15**BESTEuerung VON PERSONEN****ITALIEN: STEUERLICHE ANREIZE FÜR DIE RÜCKKEHR VON ARBEITSKRÄFTEN NACH ITALIEN**

In der Gazzetta Ufficiale Nr. 9 vom 13. Januar 2011 wurde das Gesetz Nr. 238 vom 30. Dezember 2010 veröffentlicht, welches die Vergabe von steuerlichen Anreizen für Arbeitskräfte vorsieht, die in anderen Ländern Arbeits- oder Studienerfahrungen gesammelt haben und ihren Wohnsitz zurück nach Italien verlegen.

Die Begünstigung besteht aus einer Reduzierung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage in Höhe von 80% für Frauen und 70% für Männer, und zwar mit Bezug auf die Einkünfte aus abhängigen Arbeitsverhältnissen, Unternehmensführung und aus selbständiger Tätigkeit.

Der Anreiz steht ab 28. Januar 2011 zu und gilt bis zu dem Steuerzeitraum, in den der 31. Dezember 2013 fällt.

Um in den Genuss der Sondervergütung zu gelangen, müssen die Arbeitnehmer beim Arbeitgeber den entsprechenden Antrag stellen. Der Arbeitgeber erhebt die jeweiligen Abgaben, so wie dies von einer Verfügung der Agentur der Einnahmen festgelegt wird, die binnen dreißig Tagen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen ist.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso
info@studioamoroso.it
www.studioamoroso.it

DATENSCHUTZ**ITALIEN: AB DEN 1.1.2011 IST DIE „INVERSSUCHE“ DER TELEFONABONNENTEN WIEDER ZUGELASSEN**

Mit Verfügung vom 8.4.2010 hat der Datenschutzbeauftragter vorgesehen, dass es ab dem 1.1.2011 wieder möglich ist, den Namen eines Abonnenten mit Hilfe seiner Telefonnummer in Erfahrung zu bringen, falls dieser seiner Telefongesellschaft nicht seinen Widerspruch mitgeteilt hat. Er hat auch erklärt, dass diese „Inverssuche“ nicht nur für die neuen Abonnenten, die ausdrücklich dieser Recherche nach den neuen Bestimmungen in Sachen Telefonbücher zugestimmt haben, sondern auch für die „alten“ Abonnenten, deren Daten bereits zum 1. Februar 2005 in einer öffentlichen Telefonliste eingetragen waren und auch ohne ihre Zustimmung, zugelassen ist.

In diesem letzten Falle ist es dennoch vorgesehen, dass die Telefongesellschaften die „alten“ Abonnenten über die Aktivierung der Funktion der „Inverssuche“ informieren müssen, um diesen zu ermöglichen, ihren eventuellen Widerspruch zu erklären. Der entsprechende Hinweis wird in der Telefonrechnung beinhaltet sein und auf die Webseiten veröffentlicht werden.



SLA Studio Legale Associato
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni
mboni@sla.it
Avv. Gretel Malmshheimer
gmalmshheimer@sla.it

INSOLVENZRECHTSEITE
16**ITALIEN: ARGE**

Mit Beschluss Nr. 17926 vom 30. Juli 2010 hat der italienische Kassationshof zum wiederholten Male festgestellt, dass bei der Insolvenz einer Gesellschaft einer ARGE sich das Vertragsverhältnis auflöst. Folglich können Zahlungen der Auftraggeberin an die federführende Gesellschaft der ARGE nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer Gesellschaft der ARGE, welche die Arbeiten vor Insolvenzeröffnung ausgeführt hat, dem Insolvenzverwalter nicht entgegengehalten werden.

Mit anderen Worten: der Insolvenzverwalter kann von der Auftraggeberin die Zahlung der von der in die Insolvenz gefallenen Gesellschaft ausgeführten Arbeiten verlangen, auch wenn diese bereits an die federführende Gesellschaft der ARGE bezahlt wurden.

Dieses Risiko der Auftraggeberin ist jedoch mit Inkrafttreten des reformierten Art. 78 des italienischen Insolvenzgesetzes geringer geworden. In diesem Fall kann der Insolvenzverwalter entscheiden, ob er in das Vertragsverhältnis (d.h. ARGE) eintritt oder nicht, mit der Folge, dass bei einem Eintritt des Insolvenzverwalters keine „doppelte“ Zahlung von der Auftraggeberin verlangt werden kann.



Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

RA Dr. Cora Steinringer
cora.steinringer@studiopirola.com
Avv. Gabriele Bricchi
Gabriele.bricchi@studiopirola.com
www.pirolapennutozei.it

ITALIEN: DAS "NEGOTIUM MIXTUM CUM DONATIONE": EIN INDIREKTES RECHTSGESCHÄFT UND KEIN GEMISCHTER VERTRAG

Mit dem Urteil Nr. 23215/2010 hat der Kassationsgerichtshof im Fall eines Immobilienverkaufs unter Ehepartnern zu einem viel niedrigeren Preis als der tatsächliche Wert entschieden und dabei die Natur des indirekten Rechtsgeschäfts festgelegt, d.h. eine Geschäftshandlung, durch die die Parteien ein Geschäftsinstrument verwenden, das typisch ist, um einen weiteren, einem anderen Geschäft eigenen Zweck ohne jeden Täuschungswillen zu erreichen, indem sie freiwillig einen viel niedrigeren Verkaufspreis als der Marktwert der an- und verkauften Immobilie vorsehen.

Praktisch gesehen hat das die wichtige Folge, dass das entgeltliche Geschäft, also der An- und Verkauf, unabhängig bleibt, wenn es auch auf eine großzügige Handlung abzielt, und von der ihm eigenen Form geregelt wird. Im vorliegenden Fall ist also die Form der öffentlichen Urkunde unnötig und die des Privatvertrags ausreichend.

Auch der eventuelle Vorvertrag muss als gültig und wirksam betrachtet werden. Wenn der Tatbestand allerdings als gemischtes Rechtsgeschäft betrachtet würde, so wäre der Vorvertrag ungültig sowohl aufgrund der fehlenden öffentlichen Form als auch aufgrund der Unverträglichkeit zwischen der rechtlichen Schenkungspflicht und dem Sinn der Großzügigkeit.



RAin Paola Nardini
nardini@studiolegalenardini.it
RAin Elisabetta Giacomelli
buero@studiolegalenardini.it

SEITE
17**ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: PRÜFUNG DER TECHNISCHEN UND BERUFLICHEN ANFORDERUNGEN**

Der Verwaltungsgerichtshof der Lombardei hat geklärt, dass die öffentliche Vergabestelle nach eigenem Ermessen entscheiden kann, welche der in Art. 42 Abs. 1 Buchstaben a - m) des Gesetzesdekretes Nr. 163/2006 genannten Modalitäten zum Nachweis des Vorliegens der technischen Fähigkeiten bei den einzelnen Ausschreibungen verwendet werden müssen. Nach einmal erfolgter Auswahl müssen diese Modalitäten jedoch weit ausgelegt werden, um keine erhebliche Wettbewerbsbeschränkung hervorzurufen. Hinsichtlich der unter dem Buchstaben a) des obigen Dekrets genannten Anforderung muss diese so ausgelegt werden, dass sich die Ausschreibung nicht nur auf solche Bieter bezieht, die bereits gleiche Leistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, erbracht haben. Der Grundsatz analoger Leistung und Lieferung ist nicht als Identität, sondern als Ähnlichkeit zwischen den Leistungen zu verstehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das diesbezügliche öffentliche Interesse nicht dahin geht, eine Reserve zugunsten der bereits auf dem Markt vorhandenen Unternehmen zu schaffen, sondern das Interesse jenes ist, eine möglichst breite Teilnahme von Unternehmen am Wettbewerb zu ermöglichen (VGH Lombardei, II, Nr. 23 vom 8.1.11).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne
Wolf.kuehne@dlapiper.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ENERGIERECHT**ITALIEN: DIE NEUE REGELUNG ÜBER IMMOBILIENLEASINGGESCHÄFTE:
AUSWIRKUNGEN AUF DEN PHOTOVOLTAIKBEREICH**

Das Gesetz Nr. 220/2010 hat einige wichtige Änderungen im Bereich der Besteuerung der Immobilienleasinggeschäfte eingeführt und einige Bestimmungen über die Register-, Hypotheken-, und Katastersteuer geändert. Insbesondere muss für die mit der Geschäftstätigkeit im Zusammenhang stehenden Immobilienkaufverträge, die im Rahmen eines Leasingvertrags gewährt werden, die Hypotheken- und Katastersteuer in Höhe von 4% im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gezahlt werden. Für die Registersteuer wurde die Zahlungspflicht der im Zusammenhang zu den Pachtzinsen anfälligen Registersteuer allein für die im Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 131 vom 26. April 1986 genannten Fälle der Nutzung vorgesehen.



Die oben genannten Neuigkeiten finden auch auf Leasinggeschäfte für Photovoltaikanlagen Anwendung, für den Fall, dass die Photovoltaikanlagen als Immobilien qualifiziert werden können. Deshalb ist im Hinblick auf die Leasingverträge, die steuerliche Qualifizierung von erheblicher Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass die Einordnung einer „Photovoltaikanlage“ als Immobilie oder Moblie, besonders für den Pächter (Leasingnehmer), eine unterschiedliche Behandlung entweder als direkte oder indirekte Steuer nach sich zieht.

Avv. Marco Pane
marco.pane@roedl.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & PartnerSEITE
18**ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN: „MILLIONENPATENTE“ FÜR GENERIKA UND BIOSIMILARS IM
ABLAUF**

Bis 2015 laufen viele Patente der auf dem Markt meistverkauften Arzneimittel ab, was für Biosimilars und Generika neue Möglichkeiten eröffnet. Letztere stellen bereits 30% des italienischen Arzneimittelumsatzes dar, mit noch erheblichen Wachstumsaussichten. Dies ergab eine Studie des Instituts *Osmed (Osservatorio sull'impiego dei medicinali)*. Der Konsum von Generika in Italien resultiert niedriger als in anderen europäischen Staaten, mit einer erheblichen Kostenbelastung für das Gesundheitswesen, für die Verbraucher und auch für die Hersteller, die aufgrund des niedrigen Verkaufsvolumens es nicht schaffen, die Preise weiter zu senken. Neue Marktperspektiven eröffnen sich auch im Bereich der Biosimilars, Arzneimittel ähnlich biotechnologisch hergestellter Medikamente zur Behandlung von schweren Krankheiten, wie zum Beispiel in den Bereichen Onkologie und Hämatologie, in denen Patente zu einem weltweiten Umsatz von 58 Milliarden demnächst ablaufen. Der Ablauf der Patente im letzteren Sektor eröffnet erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten und die Ausgaben der Krankenhäuser, wo diese Arzneimittel insbesondere zum Einsatz kommen, können gesenkt werden.



Avv. Dr. Paolo Mondini
paolo.mondini@mondinirusconi.it
RAin Erna Fütö, LL.M.
erna.fuetoe@mondinirusconi.it
www.mondinirusconi.it

MONDINI RUSCONI
STUDIO LEGALE

ITALIEN: SCHUTZ VOR VERDOPPELUNG DER VERJÄHRUNGFRISTEN DER STEUERPERIODEN

Bei steuerlichen Betriebsprüfungen hinsichtlich der Transferpreise werden immer mindestens 3 aufeinanderfolgende Steuerjahre untersucht. Die Korrektur der Verrechnungspreise führt dabei fast immer zur Erhöhung des zu besteuern den Einkommens auf einen Betrag, der über den Grenzwert der strafrechtlich relevanten Beträge hinausgeht. Auch wenn dies allein nicht ausreicht, um Strafanzeige gemäß Artikel 43, c. 3, del DPR 600/1973 zu stellen, nutzt das Finanzamt, wenn das Prüfungsprotokoll Berichtigungen am System zur Festlegung der Verrechnungspreise enthält, die Überschreitung des Grenzwertes gemäß Gesetzesdekret 74/2000, um die Prüfung auch auf Steuerperioden auszudehnen, für die die Möglichkeit einer Betriebsprüfung bereits verjährt ist. In solchen Fällen kann, außer der Beanstandung des eventuellen Fehlens der Voraussetzungen gemäß des o. g. Artikels 43 (insbesondere die eventuell mangelnde Einreichung der Strafanzeige gemäß Artikel 331 italienisches Strafgesetzbuch) seitens des Finanzamtes, jetzt auch die Einstellung der Prüfungstätigkeiten hinsichtlich der bereits verjährten Steuerperioden bzw. des entsprechenden anhängigen Rechtsstreites vor dem Finanzgericht beantragt werden, und zwar bis das bevorstehende Urteil hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des o.g. Gesetzes, welche vom Provinz-Finanzgericht Neapel mit Beschluß Nr. 266 vom 29. April 2010 in Frage gestellt wurde, verkündet wird.

**PG & Partners**

Dottor Marco Petrucci
marco.petrucci@pgpartners.it
www.pgpartners.it

SEITE
19**IMPRESSUM**

The German Chamber Network

DEinternational Italia SRL ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 3900195
E-Mail: mailto:recht@deinternational.it

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.